

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg – Buchholz

vom 23. Mai 2024

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Annaberg - Buchholz in seiner Sitzung am 23.05.2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg Buchholz vom 24. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 24. Oktober 2013 wird durch die als Anlage 1 dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Stadtanzeiger mit der Anlage 1a in Kraft.

Annaberg - Buchholz, den 24.05.2024

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlagen

Anlage 1 der 2. Änderungssatzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg – Buchholz, den 24.05.2024

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

**Anlage 1a zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Großen
Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 23. Mai 2024**

Gebührenverzeichnis

Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Bereich „Neuer Friedhof“

1.	Feierhalle groß	276,62 € / Nutzung
2.	Feierhalle klein	102,34 € / Nutzung
3.	Vorraum	43,37 € / Nutzung
4.	Kühlung/Aufbereitung	44,40 € / Tag

Bereich Friedhöfe Frohnau und Cunersdorf

5.	Feierhalle Frohnau	75,00 € / Nutzung
6.	Feierhalle Cunersdorf	75,00 € / Nutzung

Beisetzungs- und Bestattungsgebühren

7.	Urnengrab	83,09 €
8.	Sarggrab	407,09 €
9.	Kindergrab	198,09 €

Grabnutzungs-Verlängerungsgebühren

10.	Urnengrab (für max. 2 Urnen)	
10.1	Nutzungsgebühr (20 Jahre)	509,36 €
10.2	Verlängerungsgebühr	33,66 € / Jahr
11.	Wiesenurnengrab (neue Gestaltung)	
11.1	Nutzungsgebühr (20 Jahre)	578,82 €
11.2	Pflegegebühr (20 Jahre)	220,28 €
12.	4fach—Urnengrab	
12.1	Nutzungsgebühr (20 Jahre)	816,89 €
12.2	Verlängerungsgebühr	56,02 € / Jahr

13. 12fach-Urnengrab	
13.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	1.430,14 €
13.2 Pflegegebühr (20 Jahre)	302,56 €
14. Gemeinschaftsgrab	
14.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	386,09 €
14.2 Pflegegebühr (20 Jahre)	645,08 €
15. Kindergrab (bis Vollendung 2. Lebensjahr)	
15.1 Nutzungsgebühr (10 Jahre)	349,30 €
15.2 Verlängerungsgebühr	47,43 € / Jahr
16. Wahlgrab	
16.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	1.142,16 €
16.2 Verlängerungsgebühr	79,69 € / Jahr
17. Reihengrab (neue Gestaltung)	
17.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	1.509,73 €
17.2 Pflegegebühr (20 Jahre)	2.043,58 €
18. Doppelgrab	
18.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	2.011,52 €
18.2 Verlängerungsgebühr	142,96 €/Jahr
19. 3-fach Wahlgrab (keine Neuvergabe) und 8-fach Urnengrab (keine Neuvergabe)	
19.1 Verlängerungsgebühr	53,08 €

Gebühren für weitere Leistungen

20. Ausbettung Urne	53,08 €
21. Aufsetzen Urnengrab	111,28 €
22. Aufsetzen Einzelgrab	323,60 €
23. Aufsetzen Doppelgrab	642,08 €
24. Aufsetzen Kindergrab	164,36 €
25. Einebnung Urnen-Kindergrab	59,90 €
26. Einebnung Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab	119,80 €
27. Einebnung Doppel-/8fach-Grab	179,70 €
28. Einebnen 3-fach Wahlgrab	106,16 €
29. Entsorgung Grabmal Gemeinschaftsgrab	1,02 €
30. Entsorgung Grabmal 12fach-Urnengrab	7,54 €
31. Entsorgung Grabmal Platte	15,90 €
32. Entsorgung Grabmal Normalstein	43,34 €
33. Entsorgung Grabmal Breitstein	62,58 €
34. Entsorgung Einfass Urnen-/Kindergrab	65,21 €
35. Entsorgung Einfass Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab	100,71 €
36. Entsorgung Einfass Doppel-/8fach-Grab	141,52 €
37. Pflege bis Ablauf UG/KG	7,01 €
38. Pflege bis Ablauf Wahl-/Wege-/Reihen—4fach-Grab	15,18 €
39. Pflege bis Ablauf Doppel-/8fach-Grab	42,04 €
40. Standsicherheitskontrolle	2,97 € / Jahr
41. Grabmalgenehmigung	13,85 €

Sonderleistungen

Das Entfernen von Koniferen/Bäumen auf Grabflächen, nicht aufgeführte Leistungen und Zusatzleistungen aufgrund Abweichungen von Standardmaßen erfolgen nach tatsächlichem Aufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

a) Mitarbeiter Friedhofsverwaltung	53,08 €/Stunde
b) Fahrzeug Friedhofsverwaltung	20,46 €/Stunde
c) Versand einer Ascheurne	15,00 €